

Titel:

Verlust des Rechtsmittels der Berufung nach deren Zurücknahme

Normenkette:

ZPO § 516

Leitsatz:

**Nach Zurücknahme der Berufung verliert die Berufungsklägerin das Rechtsmittel der Berufung.
(redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Berufung, Rechtsmittel, ZPO

Vorinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 23.03.2022 – 25 U 200/22

LG Traunstein, Endurteil vom 19.11.2021 – 1 O 872/18

Tenor

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 370.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO.

2

Die Berufung ist zurückgenommen worden.